

Tarifordnung

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.2	Betreuungsvereinbarung	3
1.3	Betreuungsumfang.....	3
2	Betreuungskosten	3
2.1	Tarife und Pauschalen	3
2.1.1	Säuglingstarif.....	4
2.1.2	Kinder mit besonderen Bedürfnissen	4
2.1.3	Familienrabatt.....	4
2.1.4	Angestellte der St. Anna Stiftung	4
2.1.5	Reduktion bei geplanter Abwesenheit.....	4
2.1.6	Reduktion bei längerer Abwesenheit.....	4
2.2	Zusätzliche Betreuungstage	4
2.3	Kompensation von nicht genutzten Betreuungstagen	4
2.4	Betreuungsgutscheine.....	4
3	Rechnungsstellung	5
3.1	Monatspauschale	5
3.2	Eingewöhnungspauschale	5
3.3	Rechnungsstellung	5
4	Kündigung.....	5
4.1	Vertragsdauer und allgemeine Kündigungsfrist.....	5
4.2	Vorzeitiger Vertragsrücktritt	5
4.3	Kündigung während Eingewöhnungszeit	5
4.4	Anpassung der Betreuungsvereinbarung.....	6
4.5	Vorzeitige Vertragsauflösung durch die KiTa St. Anna.....	6
5	Weitere Bestimmungen	6
5.1	Tarifänderungen.....	6
6	Inkraftsetzung.....	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Die Betreuungsplätze der KiTa St. Anna sind unabhängig vom Wohnort allen Eltern zugänglich. Diese Tarifordnung regelt das Betreuungsangebot sowie die Kosten und deren Rechnungsstellung.

1.2 Betreuungsvereinbarung

Die KiTa St. Anna schliesst mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung ab. Darin wird folgendes festgehalten:

- Tarifikategorie
- Betreuungsumfang und Betreuungstage
- Monatspauschale

1.3 Betreuungsumfang

Aus pädagogischen Gründen empfehlen wir, dass die Kinder an mindestens zwei Tagen pro Woche die KiTa besuchen. Die Mindestbetreuungsdauer beträgt einen ganzen Tag. Je nach Betreuungsumfang wird folgende Tarifgewichtung angewendet:

Betreuungsumfang	Tarifgewichtung
Ganzer Tag	100%
Halber Tag bis 14.00 Uhr	70%
Halber Tag bis 12.00 Uhr	50%
Halber Tag ab 11.00 Uhr	70%
Halber Tag ab 14.00 Uhr	40%

2 Betreuungskosten

2.1 Tarife und Pauschalen

Es gelten folgende Tarife und Pauschalen:

Säuglingstarif (<i>ab 3 bis 18 Monate</i>)	150 Franken pro Betreuungstag
Normaltarif (<i>ab dem 19. Monat</i>)	120 Franken pro Betreuungstag
Zuschlag bei nur einem Betreuungstag/Woche	10 Franken pro Betreuungstag
Eingewöhnungspauschale (<i>einmalig</i>)	600 Franken
Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Vertragsauflösung	250 Franken

Die Tarife beinhalten die Betreuung, Pflegematerial (z.B. Windeln, Zahnbürsten), Verpflegung (inkl. Mittagessen) und die administrativen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

2.1.1 Säuglingstarif

Der Säuglingstarif gilt für Kinder ab 3 Monaten bis und mit 18 Monaten. Der Tarifwechsel vom Säuglings- auf den Normaltarif findet auf den 1. des Folgemonates statt, in welchem das Kind 18 Monate alt wird.

2.1.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Die KiTa St. Anna bietet Betreuungsplätze für Kinder mit besonderen Bedürfnissen an (z.B. wegen Entwicklungsverzögerungen, körperlichen/geistigen Beeinträchtigungen). Mit dem Angebot *KITApus* des Kantons Luzern werden die Kitas für den erhöhten Betreuungsaufwand direkt durch den Kanton Luzern entschädigt. Für Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen entstehenden durch den höheren Betreuungsaufwand folglich keine Zusatzkosten. Es gelten die Tarife und Pauschalen gem. Kapitel 2.1.

2.1.3 Familienrabatt

Ab zwei Kindern aus der gleichen Familie gewähren wir eine Ermässigung von 15 Prozent auf dem Rechnungsbetrag. Die Eingewöhnungspauschale ist vom Rabatt ausgenommen.

2.1.4 Angestellte der St. Anna Stiftung

Angestellte der St. Anna Stiftung erhalten eine Ermässigung von 20 Prozent auf den Rechnungsbetrag.

2.1.5 Reduktion bei geplanter Abwesenheit

Bei vier oder mehr Wochen geplanter Abwesenheit des Kindes am Stück (ausserhalb der Betriebsferien) reduziert sich der anwendbare Tarif um 10 Prozent. Die KiTa muss mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich über die geplante Abwesenheit informiert werden. Erfolgt die Mitteilung nicht fristgerecht, ist die volle Monatspauschale geschuldet.

2.1.6 Reduktion bei längerer Abwesenheit

Ist ein Kind wegen Krankheit, Unfall oder Ferien während vier oder mehr Wochen am Stück abwesend, reduziert sich der anwendbare Tarif um 10 Prozent. Bei Krankheit oder Unfall muss ein Arztzeugnis vorliegen.

2.2 Zusätzliche Betreuungstage

Sofern es die betriebliche Situation erlaubt, können Eltern bei der Leitung KiTa zusätzliche Betreuungstage vereinbaren. Die Kosten für die Zusatzbetreuung richten sich nach den geltenden Tarifen.

2.3 Kompensation von nicht genutzten Betreuungstagen

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Kompensation von nicht genutzten Betreuungstagen. In Ausnahmefällen und sofern es die betriebliche Situation erlaubt, kann ein Betreuungstag in der gleichen Woche an einem anderen Tag kompensiert werden.

2.4 Betreuungsgutscheine

Abhängig von der individuellen Situation beteiligt sich die Stadt Luzern und andere Gemeinden an den Betreuungskosten. Das Einfordern von allfälligen Beiträgen durch die Wohngemeinde ist Sache der Eltern.

3 Rechnungsstellung

3.1 Monatspauschale

Die vereinbarten Betreuungstage werden als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Sie berechnet sich folgendermassen:

$$\text{Beitrag pro Betreuungstag} \times \text{Anzahl Betreuungstage} \times 4.2 = \text{Monatspauschale}$$

Der Faktor 4.2 berücksichtigt Betriebsferien (2 Wochen) und Feiertage.

Die vereinbarte Monatspauschale ist auch dann vollständig geschuldet, wenn die Kinderbetreuung auf Grund von Abwesenheit des Kindes (z.B. bei Krankheit, Unfall, Ferien) nicht in Anspruch genommen wird. Davon ausgenommen ist die geplante Abwesenheit gemäss Ziffer 2.1.5.

3.2 Eingewöhnungspauschale

Die KiTa St. Anna erhebt einmalig eine Eingewöhnungspauschale von 600 Franken. In diesen Kosten ist die Eingewöhnungszeit von circa 8 bis 10 Treffen enthalten. Die Eingewöhnungszeit dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Für diese Zeit werden keine weiteren Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

3.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Voraus. Allfällige Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt der Leitung KiTa mitzuteilen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Zahlungsverzug können Mahnspesen erhoben werden.

4 Kündigung

4.1 Vertragsdauer und allgemeine Kündigungsfrist

Das Betreuungsverhältnis läuft ab Beginn der Eingewöhnungszeit. Die Betreuungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis). Sie kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Monats** gekündigt werden. Eine Kündigung durch die Eltern muss schriftlich per E-Mail oder Brief erfolgen und spätestens am letzten Arbeitstag des Monats bei der KiTa eintreffen.

Beim Übertritt des Kindes in den Kindergarten resp. in die Basisstufe kann in den Monaten Juli und August auf jeden Wochentag gekündigt werden.

4.2 Vorzeitiger Vertragsrücktritt

Wird die Betreuungsvereinbarung vorzeitig gekündigt (d.h. die Kündigungsfrist endet vor Beginn der Eingewöhnungszeit), wird eine Pauschale für den verursachten administrativen Aufwand von 250 Franken erhoben.

4.3 Kündigung während Eingewöhnungszeit

Entscheiden die Eltern während der Eingewöhnungszeit, dass sie ihr Kind nicht in der KiTa St. Anna betreuen lassen wollen, endet das Vertragsverhältnis vorzeitig auf Ende des Eingewöhnungsmonats. In diesem Fall ist lediglich die Eingewöhnungspauschale geschuldet.

4.4 Anpassung der Betreuungsvereinbarung

Eine dreimonatige Kündigungsfrist gilt auch für die Reduktion des Betreuungsumfangs sowie bei der Veränderung der Betreuungstage. Nach Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei vorzeitiger Besetzung des Betreuungsplatzes durch ein anderes Kind auf den vorherigen Termin, wird die Betreuungsvereinbarung angepasst. Kann der nicht mehr beanspruchte Betreuungstag von der KiTa St. Anna während der Kündigungsfrist nicht besetzt werden, ist die Monatspauschale gemäss gültiger Betreuungsvereinbarung (d.h. in der Höhe der bisherigen Monatspauschale) bis zum Ende der Kündigungsfrist geschuldet.

4.5 Vorzeitige Vertragsauflösung durch die KiTa St. Anna

Die KiTa St. Anna kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen. Als wichtige Gründe gelten u.a.:

- Zahlungsverzug nach erfolgloser und wiederholter Mahnung
- wiederholte Personen- und/oder Sachbeschädigung
- Untragbarkeit auf Grund von schweren Verhaltensstörungen des Kindes oder hoher psychischer Belastung des Betreuungspersonals
- fehlende konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern

Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung ist die Monatspauschale bis zum Ende des betreffenden Monats gemäss gültiger Betreuungsvereinbarung geschuldet.

5 Weitere Bestimmungen

5.1 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden den Eltern rechtzeitig im Voraus zur Kenntnis gebracht. Sie werden zum Bestandteil der Betreuungsvereinbarung, sofern die Eltern die Betreuungsvereinbarung nicht innert der ordentlichen Kündigungsfrist kündigen. Bei Tarifänderungen wird keine neue Betreuungsvereinbarung ausgestellt.

6 Inkraftsetzung

Diese Tarifordnung wurde von der Geschäftsleitung der St. Anna Stiftung genehmigt. Sie ersetzt die Tarifordnung vom 1. September 2020 und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Tarifordnung ist Bestandteil der Betreuungsvereinbarung zwischen den Eltern und der KiTa St. Anna.